

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB-CH GCT)

1. Auftrag und Vollmacht

Sofern sich das Fahrzeug nicht bereits im Eigentum der Global Car Trading AG (nachstehend GCT genannt) befindet, beauftragt und bevollmächtigt der Käufer GCT, das Fahrzeug auf seinen Namen zu kaufen, einzuführen und zu verzollen. Gleiches gilt für die Typenbefreiung und alle anderen Formalitäten.

2. Merkmale des Fahrzeuges

Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger, von den Herstellern vorgenommenen Konstruktions- oder Ausstattungsänderungen. Angaben im Kaufvertrag, sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Derartige Änderungen berechtigen den Käufer weder, Wandelung, Minderung oder Schadenersatz geltend zu machen noch vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Beim Kauf von Neufahrzeugen sind Tageszulassungen möglich.

3. Kaufpreis

Als Kaufpreis gilt der Gesamtpreis inkl. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer, welcher im Kaufvertrag vereinbart wird. Grundlage des vereinbarten Kaufpreises ist der bei Vertragsschluss gültige Katalogpreis des Herstellers. Darin enthalten sind sämtliche anfallenden Kosten, inklusive die jeweils geltende Schweizer Mehrwertsteuer. Kaufpreisänderungen sind nur gemäss nachfolgender Ziffer 4 möglich.

4. Preisänderungen

Bei Änderungen von Steuersätzen, Herstellerpreisen, CO₂-Abgaben, Gebühren und anderen Abgaben, sowie bei Wechselkursänderungen von mehr als zwei Prozent zwischen dem Datum der Unterzeichnung des Kaufvertrages und dem Zeitpunkt der Fahrzeug-Ablieferung ist GCT berechtigt, die Veränderungen dem Käufer weiter zu verrechnen.

Bei Lagerfahrzeugen ist der in der Bestellung genannte Preis bis zur Übergabe bindend.

5. Zahlungsbedingungen

Bei Lagerfahrzeugen ist der volle Betrag des Kaufpreises (Gesamtkaufpreis) bereits bei Bestellung fällig und innert einer Frist von maximal 10 Tagen nach rechtsgültiger Bestellung zu bezahlen. Bei Vertragsunterzeichnung von Bestellfahrzeugen sind die Anzahlungen gemäss Kaufvertrag fällig (Verfalltage). Die Restzahlung muss spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges erfolgen. Es wird kein Fahrzeug vor vollständiger Bezahlung des Gesamtkaufpreises und allfälliger weiterer geänderter Kosten (siehe Ziff. 4) ausgeliefert.

Bei Verzug und/oder Nichterfüllung des Käufers verfällt die Anzahlung ersatzlos zugunsten GCT im Sinne einer Konventionalstrafe. Dies befreit den Käufer nicht von der ordentlichen Vertragserfüllung.

6. Allfällige Batterie-Leasingverträge

Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Käufer, allfällige Batterie-Leasingverträge mit dem Hersteller oder dem entsprechenden Vertreter auf eigenes Risiko direkt abzuschliessen.

7. Ablieferung

Die Ablieferung des Fahrzeuges an den Käufer erfolgt am Sitz der GCT in Schindellegi/SZ oder nach vorgängiger, separater und schriftlicher Vereinbarung am vom Käufer gewünschten Ort. Voraussetzung der Ablieferung an einem anderen Ort als Schindellegi/SZ ist, dass der Käufer sämtliche dadurch entstehenden zusätzli-

chen Kosten (u.a. Transportkosten, Mehrwertsteuer, Zoll- und andere Gebühren) sowie den GCT dadurch entstehenden zeitlichen, internen Aufwand vollumfänglich übernimmt und bezahlt.

8. Haftung für Sachmängel (Garantie)

Für das gekaufte Fahrzeug besteht zum Zeitpunkt des Kaufes eine Herstellergarantie, welche am Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrages dem Käufer abgetreten wird und vom Käufer gegenüber dem Hersteller direkt beansprucht werden kann. Die Herstellergarantie beginnt mit dem entsprechenden Datum im Serviceheft des Kaufobjekts zu laufen.

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel des Fahrzeuges vor, ist die Wandelung des Kaufvertrages ausgeschlossen. Im Übrigen sind auch die anderen Gewährleistungsansprüche des Käufers (auch für Grobfahrlässigkeit) soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die Haftung des Verkäufers für direkte und indirekte Schäden des Käufers oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Imageschäden, Haftungsschäden, Rechtsverfolgungskosten, Schäden an anderen Gütern, etc., wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

In den Ländern der europäischen Gemeinschaft bieten Hersteller ihre Fahrzeuge in unterschiedlicher Serienausstattung an. Allein die Tatsache, dass ein Fahrzeug aus dem europäischen Ausland Ausstattungsmerkmale, die in einem anderen Land zur „Serienausstattung“ zählen, nicht aufweist, stellt noch keinen Mangel am Kaufgegenstand dar. Lediglich fehlende, vertraglich zugesicherte Ausstattungsmerkmale können zu einer Mängelrüge führen.

Sollte ein Ausstattungsmerkmal, welches dem Käufer im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesagt wurde, fehlen, so ist dieser Mangel direkt und unverzüglich innert 5 Tagen ab Übernahme des Fahrzeuges GCT anzuzeigen. GCT hat das Recht, statt der Behebung des Mangels dem Käufer eine angemessene Entschädigungszahlung anzubieten. Sollten GCT und der Käufer sich über die Höhe der Entschädigungszahlung nicht einigen können, so gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung für dieses Ausstattungsmerkmal des jeweiligen Herkunftslandes des Fahrzeuges als Entschädigungsbetrag.

Ansprüche aus Vertragswidrigkeiten, welche bei einer Kontrolle erkennbar waren oder hätten festgestellt werden können, sind verwirkt, wenn der Käufer diese GCT nicht innert 2 Tagen nach Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort angezeigt hat.

In der Anzeige muss die Vertragswidrigkeit genau beschrieben und gerügt werden, ansonsten die Rüge als nicht erfolgt gilt.

9. Verzug durch GCT

Erfolgt die Ablieferung des Kaufobjekts nicht fristgerecht, so hat der Käufer GCT schriftlich und eingeschrieben zu mahnen, und GCT eine Nachfrist von mindestens 60 Tagen anzusetzen.

Wird im Kaufvertrag das Lieferdatum mit „ca.“ oder „voraussichtlich“ angegeben, so tritt die Fälligkeit frühestens 90 Tage nach dem voraussichtlichen Lieferdatum ein. Der Käufer kann demzufolge erst nach Ablauf dieser Frist GCT eine Nachfrist (schriftlich und eingeschrieben) von mindestens 60 Tagen setzen.

Bei unbenütztem Ablauf der hiervor erwähnten Fristen kann der Käufer von diesem Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall erhält er seine allenfalls geleistete Anzahlung unverzinst zurück. Weitergehende Forderungen des Käufers (z.B. Ersatz von direktem oder indirektem Schaden nach Art. 191 OR) sind ausgeschlossen.

Trifft GCT kein Verschulden am Verzug (Lieferversögerung oder vollständiger Lieferausfall durch den Hersteller, die Lieferanten, den Transporteur und/oder den offiziellen Marken-Importeur, bei Streiks, höherer Gewalt und Ähnlichem), ist ein Vertragsrücktritt seitens des Käufers wegen Verzugs ausgeschlossen.

10. Verzug durch den Käufer

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Tut er dies nicht, gerät er automatisch in Verzug. Beahlt der Käufer einen gemäss Kaufvertrag fälligen Betrag nicht fristgerecht, gerät er ohne Mahnung in Verzug (Verfalltag).

Bei Verzug des Käufers mit der Bezahlung von fälligen Beträgen gemäss Kaufvertrag (Verfalltage) hat der Käufer GCT einen Verzugszins von 8% p.a. ab dem Folgetag für die fälligen, nicht bezahlten Beträge zu bezahlen.

Befindet sich der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises oder der Abnahme des Kaufobjekts in Verzug, hat GCT das Recht, entweder unter sofortiger Anzeige an den Käufer ohne weiteres vom Kaufvertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn er das Kaufobjekt bereits dem Käufer übergeben hat oder dann auf Erfüllung des Kaufvertrages zu beharren und nebst Verzugszins weiteren Schadenersatz zu fordern.

Beim sofortigen Rücktritt vom Kaufvertrag hat GCT das Recht, das Kaufobjekt freihändig zu verkaufen. Einen aus diesem Verkauf resultierender Schaden für GCT (z.B. Umtriebskosten, entgangener Gewinn u.a.m.) ist der Käufer verpflichtet, GCT zu vergüten.

Tritt der Käufer vor Übernahme des Fahrzeuges vom Kaufvertrag zurück, kann GCT auf Erfüllung des Kaufvertrages beharren und Schadenersatz verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten und das Fahrzeug freihändig verkaufen. Einen aus diesem Verkauf resultierender Schaden für GCT (z.B. Umtriebskosten, entgangener Gewinn u.a.m.) ist der Käufer verpflichtet, GCT zu vergüten.

Bei Nichterfüllung des Kaufvertrages durch den Käufer (z.B. Annahmeverweigerung, Rücktritt vom Vertrag oder Kündigung des Vertrags) verfällt die vom Käufer bis dahin geleistete Anzahlung ersatzlos zugunsten GCT als Haftgeld (kumulativ geschuldete Konventionalstrafe). Schadenersatzforderungen von GCT bleiben auch in diesem Fall ausdrücklich vorbehalten und kann von GCT nebst der verfallenen Anzahlung zusätzlich geltend machen.

Verlangt GCT in einem der oben erwähnten Fälle vom Käufer Schadenersatz, so beträgt dieser 20% des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn GCT einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. In jedem Fall ist der Käufer zur Übernahme der Rechtsverfolgungskosten von GCT verpflichtet

11. Rücktrittsrecht der GCT

Bei Neufahrzeugen mit oder ohne Tageszulassung kann GCT, wenn sich bis zum Ablieferungstermin die Konditionen des ausländischen Lieferanten bezüglich Verfügbarkeit, Preis oder Ausstattung des Fahrzeuges im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verändern, jederzeit vom Kaufvertrag zurücktreten. Irgendwelche Ansprüche des Käufers, insbesondere für direkten oder indirekten Schaden sind ausgeschlossen.

12. Gefahr für Untergang oder Wertminderung

GCT trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe an den Käufer. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug, geht die Gefahr auf den Käufer über.

13. Allfälliges Eintauschfahrzeug

Der unter dem Vorbehalt eines Werkstatttests festgelegte Eintauschpreis berechtigt GCT, das Eintauschfahrzeug nach der Übergabe auf eigene Kosten durch eine externe Fachperson prüfen zu lassen und sämtliche von der externen Fachperson aufgelisteten Mängel vom Eintauschpreis in Abzug zu bringen und dem Käufer separat in Rechnung zu stellen. Der Käufer haftet gegenüber GCT für alle aufgelisteten Mängel, die er nicht vor Festlegen des Eintauschpreises angegeben hat.

14. Schriftform

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle allfälligen Zusicherungen, Abänderungen und Ergänzungen, wobei Zuschriften per E-Mail rechtsgültig sind, wo in diesem Vertrag keine anderslautende Schriftform verlangt wird. Sämtliche Erklärungen und sämtliche Korrespondenz, auch nach Vertragsschluss, müssen für ihre Gültigkeit in deutscher Sprache erfolgen.

15. Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Der Kaufvertrag sowie die Rechtsbeziehungen der Parteien daraus unterstehen einzig schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn das Fahrzeug an einem anderen, insbesondere ausländischen Ort abzuliefern ist.

Erfüllungsort, Spezialdomizil bzw. Betreuungsort für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für beide Parteien Schindellegi/SZ oder Schwyz/SZ.

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich soweit zulässig unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht. GCT ist jedoch befugt, den Käufer auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

16. Einwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von GCT, sowie von diesen ggf. beauftragten verbundenen Unternehmen, Dienstleistern, Leasinggesellschaften und Vertragspartner auch zum Zwecke meiner weiteren individuellen Betreuung verarbeitet und genutzt werden.

Global Car Trading AG
Schindellegi

Datum:

.....
Lukas Rub
Geschäftsführer

.....
Xavier Kilchmann
Key Account Manager

Ort:

Datum:

.....
Käufer / -in

AVB-CH GCT / Version vom 14.03.2025